

# RS Vwgh 1991/6/27 90/16/0019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

BAO §21 Abs1;

ErbStG §3 Abs1 Z1;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Die "Schenkung" knüpft an das bürgerliche Recht an, die "freigebige Zuwendung" ist nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu beurteilen. Das ändert aber nichts daran, daß für den Bereich der Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer grundsätzlich die formalrechtliche Beurteilung geboten ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160019.X02

## Im RIS seit

27.06.1991

## Zuletzt aktualisiert am

23.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)